Wann läßt sich in wohleingerichteten Staaten die Todesstrafe rechtfertigen?

Eine Inauguralfrage

bei Gelegenheit einer ertheilten Doktorwürde

von

P. J. von Schüren,

Professor der Philosophie an der Kurköllnischen Universität zu Bonn.

Köln und Bonn

im Verlage der Kurfürstlich = privilegirten Haaßischen Buchhandlung.

1788.

Non minus turpia ſunt principi multa ſupplicia, quam medico multa funera. Remiſſius imperanti melius paretur. Natura contumax eſt humanus animus, et in contrarium atque arduum nitens; ſequiturque facilius quam ducitur. Et ut generoſi atque nobiles equi, melius facili fraeno reguntur: ita clementiam voluntaria innocentia impetu ſuo ſequitur, et dignam putat civitas, quam ſervet ſibi. Plus itaque hac via proficitur.

Seneca de clem. L. I. C. 24.

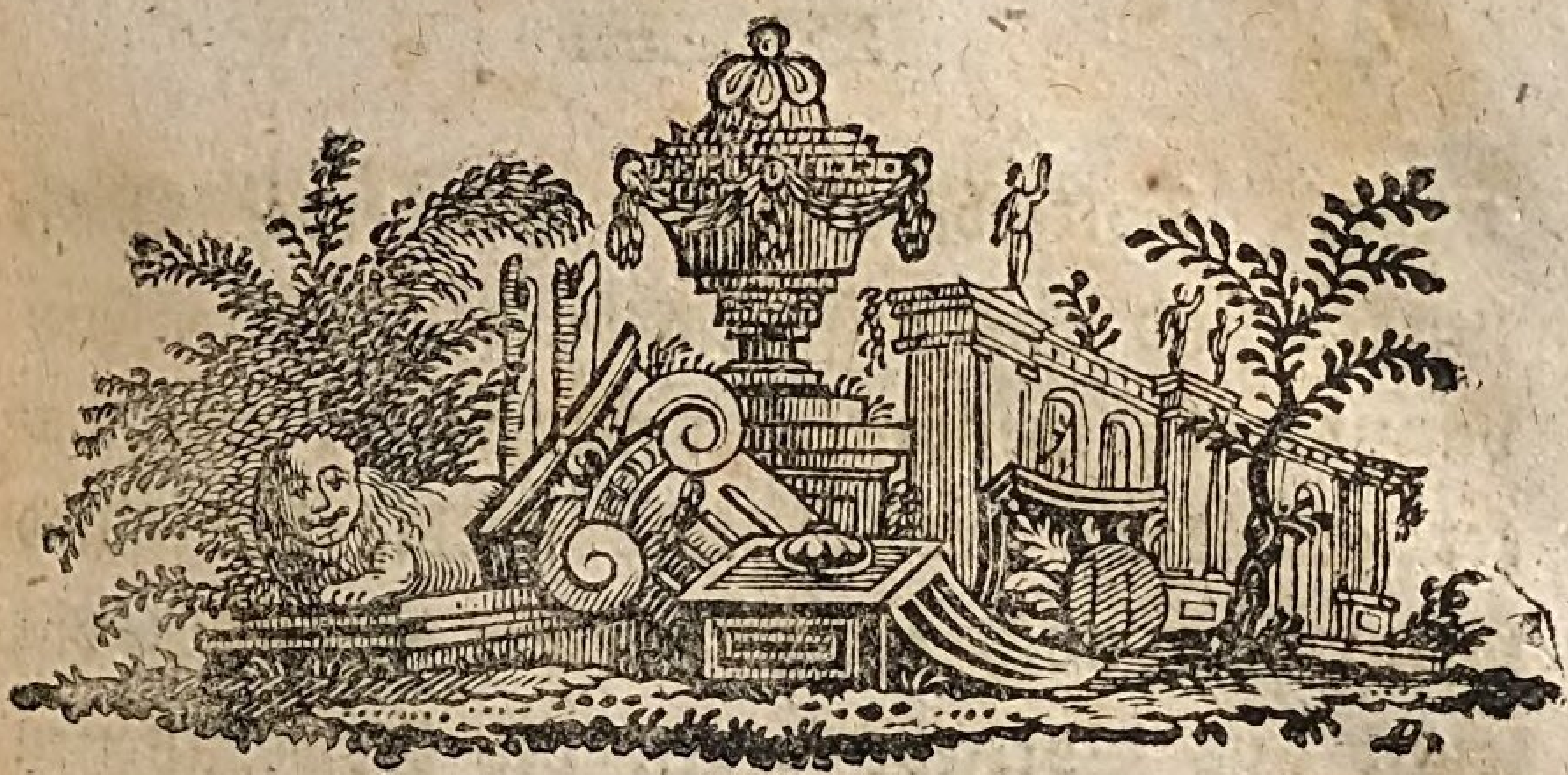

Wann läßt sich in wohleingerichteten Staaten die Todesstrafe recht-fertigen?

Seitdem die Aufklärung sich über Europa verbreitet hat, fängt man an, den Menschen besser zu schätzen und seinen Werth zu fühlen. Man denkt von ihm weit richtiger, als ehemals, und behandelt ihn menschlicher. Grausamkeiten, die nur das Elend des Menschen vergrössern, ohne die Absicht ihrer Erfinder zu erreichen, finden jezt keinen Beifall

mehr. Folterbänke und Gliederverstümmelungen sind aus aufgeklärteren Staaten verbannt, oder wenigstens vermindert: man strafet gelinder, wo Strafe nöthig ist. Und wenn auch noch einige härtere Strafen, vielleicht aus Vorliebe gegen die Gewohnheiten der Vorwelt, an einigen Orten gebräuchlich sind; so sind diese doch nur seltenere Ereignisse, die zu erkennen geben, daß Vernunft und Menschenliebe nur almälig über Vorurtheile und Barbarey siegen.

Diese genauere Erkenntniß der Menschenwürde veranlaßte auch eine abermalige Untersuchung der in der Rechtskunde bekannten Fragen: **Ob dem Staat oder dem Regenten das Recht zukomme, einen Schuldigen am Leben zu strafen? und in welchen Fällen ihnen dieses Recht zuerkannt werden müsse?** Diese Fragen sind zu wichtig, als daß sie nicht einer wiederholten Untersuchung würdig wären; und eine gründliche Entscheidung derselben kann dem Staat und dessen Beherrschern nicht gleichgültig seyn.

Es

Es ist nicht genug, daß Strafgesetze in denselben vorhanden sind, und diese pünktlich von den Richtern beobachtet werden, sondern es ist auch die Pflicht des Gesetzgebers zu untersuchen, ob sie rechtmässig sind; er muß darauf Acht haben, ob sie der Verfassung des Staats und dessen verschiedenen Verhältnissen angemessen, ob sie auf die menschliche Natur überhaupt und auf gegenwärtigen Zustand derselben passen; denn nicht bloß von der Vielheit dieser Gesetze, noch von der blinden Beobachtung derselben, sondern von deren Rechtmässigkeit und von der Schicklichkeit derselben auf Zeit und Umstände hängt vorzüglich in dieser Hinsicht die Vollkommenheit eines Staats ab. Es kostet aber auch nicht wenig Schwierigkeit, über die Recht- oder Unrechtmässigkeit der Strafgesetze und besonders jener, die die Todesstrafe angehen, einen entscheidenden Ausspruch zu wagen. Man stehet einerseits in Gefahr, den Einzelnen zu nahe zu treten, und andererseits eine Menge Unschuldiger der Raub- und Mordsucht einiger verruchter Bösewichter preis zu geben. Ist

man

man zu nachgiebig, und verwirft schlechthin die Lebensstrafe; wie können denn die Gesetze noch aufrecht erhalten, wie kann die Unschuld wider ungerechte Anfeindungen zur Gnüge geschüzt werden? und wie können die Fürsten selbst auf ihren Thronen vor Gewaltthätigkeiten gesichert seyn? Soll man hingegen jegliches größere Verbrechen mit dem Tode bestrafen; wie reimt sich diese Strengheit mit der natürlichen Schwäche des Menschen, welche so sehr unsre Schonung verdient? wie mit den mannigfaltigen Umständen und Verhältnissen, die den von Natur guten Menschen zum Bösen verleiten und die Veranlassungen zu seiner Niederlage sind? wie verträgt sich diese Härte mit den simpathetischen Neigungen und den Gefühlen der Menschheit, welche völlig unterdrucken Verbrechen wäre? wie kann die Vernunft sie billigen, wenn der Unschuldige selbst hiedurch Gefahr läuft, ihr Opfer zu werden, wovon man manche traurige Beispiele aufweisen kann? und wenn der Halbschuldige so lange durch allerley verfängliche Fragen von

blutdürstigen Richtern herumgeführt wird, bis diese so viel von ihm erzwungen haben, als nöthig war, nach dem buchstäblichen Innhalt der Strafgesetze ihn dem Tode überliefern zu können? Dieser Schwierigkeiten halber sind die scharfsinnigsten Köpfe in Beantwortung vorgelegter Fragen noch getheilet *. Der Streit ist noch nicht zu Ende; die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Todesstrafe ist noch nicht entschieden, und noch weniger sind die Gränzen bestimmt, wann Todesstrafe zur Bestrafung eines Verbrechens ein angemessenes Mittel sey. Die Waage schwanket noch;

Gründe

---

* Für die Abschaffung der Todesstrafe haben die Herrn von Sonnenfels Grundsätze der Polizeywiss. I. Th. §. 347. De Beccaria von Verbrechen und Strafen §. 28. u. Hommel Vorrede und Anmerkungen zu diesem Werk. Barkhausen vermischte Anmerkungen über Todesstrafen, am gründlichsten geschrieben. Die Vertheidigung der Todesstrafe wider Beccarias Gründe haben vornehmlich Linguet und Prof. Runde übernommen. Mehrere Apologien für dieselbe stehen im deutsch. Mus. 1776. 10tes Stück, 1777. 4tes und 5tes St.

Gründe und Gegengründe streiten um die Ueberwucht. Wir wollen versuchen, ob es uns gelinge, bestimmen zu können, welche von beiden den Ausschlag gewinnen.

Will man über die Recht= oder Unrecht=mässigkeit der Todesstrafe in einem Staat etwas Zuverlässiges entscheiden, so muß man sich zuerst mit den Rechten des Staats genau bekannt machen, und hiezu ists nicht genug, daß man diese könne daherzählen, sondern man muß sie aus der Natur und aus dem Begrif des Staats selbst herzuleiten wissen; man muß auf den Endzweck und den Ursprung desselben sehen, um gehörig bestimmen zu können, welche Rechte demselben zukommen, und welche nicht.

Alle Staaten sind aus einzelnen Menschen entstanden, die ihr allgemeines Beste, die Wohlfarth des Ganzen zum Endzweck ihrer Vereinigung hatten, was auch übrigens für Nebenumstände dabey vorgekommen seyn mögen; kein Uebel, kein Verderben konnte je

die

die Absicht der in einen Staat zusammentretenden Menschen seyn. Was nun aus dem Endzweck dieser in eine bürgerliche Gesellschaft sich vereinigender einzelnen Menschen fliesset, und was die willkührlichen Bedingungen, unter denen die Einzelnen sich vereinigt und die oberste Gewalt übertragen haben, aussagen, das ist **Recht des Staats**; was aber diesem Endzweck der sich vereinigenden Einzelnen zuwiederläuft, und den ursprünglichen Bedingnissen dieser bürgerlichen Vereinigung entgegen steht, ist **unrecht**. Das Recht der Staaten gründet sich folglich auf das Recht der Einzelnen, aus denen sie entstanden sind; alle Rechte, die der Staat sich anmasset, müssen aus den Rechten der Einzelnen als aus ihren Urquellen fliessen: was nicht irgendwo in diesen enthalten ist, was weder aus dem Endzweck, um dessen Willen sich die Einzelnen in bürgerliche Gesellschaft vereinbaret, geschlossen werden kann, noch aus den Bedingnissen, unter denen sie ihre Rechte der obersten Gewalt übergeben haben, sich erkennen läßt, kann nie ein Recht des Staats werden.

Um

Um demnach die Rechte des Staats und der Regenten in Ansehung der Todesstrafen festsetzen zu können, muß man auf den einzelnen Menschen zurückgehen, und die Rechte aufsuchen, die diesem im Zustande der natürlichen Freyheit und völliger Unabhängigkeit zukommen; denn das Recht jemanden am Leben zu strafen, das sich der Staat oder dessen Beherrscher anmasset, muß doch auch irgend in einem Recht der Einzelnen liegen, so fern es kein willkührlich angemaßtes Recht seyn soll. Die Frage: **hat der Staat und wann hat er das Recht, einen Schuldigen am Leben zu strafen?** können also auf folgende zurückgebracht werden: **hat der einzelne Mensch ein Recht, seinen Mitmenschen umzubringen, und wann hat er dieses?** Die Auflösung der erstern hängt von der Auflösung der lezteren ab, wie die Rechte der Staaten von den Rechten der Einzelnen.

Auch hier ist es nöthig, die ursprüngliche Bestimmung des Menschen zu erforschen, um

die Rechte der Einzelnen im Zustände der Natur gehörig angeben zu können; und hiebey ergiebt sich dann leicht aus der Betrachtung der Natur des Menschen und deren Verhältniß zu der übrigen Schöpfung und dem Urheber desselben, daß Glückseligkeit der Endzweck seines Daseyns sey. Die Natur beut ihm seine Schätze an, und ladet ihn zu deren Genuß ein; es ist natürlich, daß er das Recht habe, sie zu geniessen, glückselig zu seyn, und die Mittel anzuwenden, die ihn hiezu verhelfen, in so fern dieses ohne Nachtheil, ohne Verletzung anderer geschehen kann. Nicht minder lehren die Gefühle eigener Bedürfnisse und die geselligen Neigungen den isolirten Menschen bald, daß es ein wesentliches Stuck seiner Bestimmung sey, **gesellig zu seyn**, und **die Glückseligkeit seines Mitmenschen befördern zu helfen.** Sein eigenes Wohl ist so sehr mit dem Wohl anderer verknüpft, daß es nicht möglich ist, beide zu trennen; will er jenes, wenigstens wenn es ein wahres, dauerhaftes Wohl heissen soll, so muß er dies-

fes

ses mitwollen. Wenn also der Mensch dem Endzweck seines Daseyns, wenn er seiner Bestimmung folgen soll, so muß er nach der Glückseligkeit seiner Mitmenschen, wie nach seiner eigenen streben; er muß die Summe ihrer Vergnügungen zu vermehren, und Unglück, Leiden und alles Unheil von ihnen zu erfernen suchen. Er kann der Natur nach überhaupt kein Recht haben, seinen Bruder zu erwürgen, ihm Uebels zuzufügen, oder ihn zu verletzen. Die feindseligen Neigungen sind nur Auswüchse der aus den Schöpfershänden rein herausgekommenen Menschennatur, und man muß den Menschen sehr einseitig betrachten, wenn man ihn einer ursprünglichen, angeerbten Bösartigkeit beschuldigt, woraus man ein Verletzungsrecht, ohne beleidiget zu seyn, folgern könnte.

Die Hauptquelle der menschlichen Glückseligkeit ist das Leben. Es hat also jeder Mensch ein gegründetes Recht zum Leben. Das Recht, welches jeder zum Leben hat, berechtiget ihn

auch

auch die Mittel zu ergreifen, ohne welche es zu erhalten nicht möglich ist. Er darf also sein Leben wider ungerechte Anfälle schützen, er hat das Recht, sich und das Seinige zu vertheidigen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, d. i. es kömmt jedem Einzelnen im Zustande der natürlichen Freyheit das Recht der Nothwehr zu, kraft dessen er sich den Beleidigungen widersetzen, dem Beleidiger Uebels zufügen, um der Verletzung zu entgehen, ihn umbringen kann, wenn anders keine Sicherheit für sein eigenes Leben zu hoffen ist.

Dieses Recht der Nothwehr hat dennoch seine Gränzen. Es ist die Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze, seine Mitgeschöpfe zu beseligen, worauf man immer Rücksicht nehmen muß. Nur im Falle einer uns drohenden Verletzung, der wir anders nicht ausweichen können, erlaubt uns das Recht der Nothwehr, den uns anfallenden Gegner zu verwunden, zu tödten; nur wenn alle gelindere Mittel, die Gefahr abzukehren, fruchtlos sind, dürfen

fen wir mit dem Tode des Beleidigers unser Leben retten. Den Angreifer ermorden, wenn man durch die Flucht oder auf eine andere Art der Gefahr entrinnen, oder durch geringere Verletzungen sie von sich entfernen kann; überhaupt, dem Beleidiger mehr Uebels zufügen, als nöthig ist, sein Leben zu sichern, ist Ueberschreitung des Rechts der Nothwehr, und folglich unrecht.

Es dauert auch dieses Recht der Nothwehr nur, so lange der ungerechte Angriff dauert, so lange der unschuldig Angegriffene noch in Gefahr ist von neuem verletzt zu werden. Ist der Angriff vorüber, ist der Angreifer überwältiget, oder verscheucht, sind wir ausser Gefahr, von ihm verletzt zu werden, so hört das Recht der Nothwehr auf, und es würde ungerecht seyn, den Beleidiger dann noch umbringen, wenn er nachläßt, unserm Leben nachzustellen; es wäre grausam, seinen Feind, der jezt in unsrer Gewalt ist, und nicht mehr schaden kann, tödten oder verwunden. Nur wenn keine Hofnung mehr übrig ist, den An-

greifer von Verletzungen abzuhalten, wenn er nicht abläßt unser Leben in Gefahr zu setzen, ist es uns erlaubt, ihn umzubringen.

Es ist dennoch nicht nöthig, die äusserste Gefahr hiezu abzuwarten; man kann dem drohenden Anfall zuvorkommen, den Angreifer erlegen, ehe er den Streich vollendet hat. Um desto weniger ist es rathsam, hiebey zu zaudern, je plötzlicher und unerwarteter der Anfall, je dringender die Noth ist. Dem rascheren Gefühle muß man es zu entscheiden überlassen, bis zu welchem Grade die Gewaltthätigkeit dabey getrieben werden dürfe; die langsamer einhertrabende Vernunft würde zu spat ankommen, wenn man auf ihren Ausspruch warten sollte... Aber so wenig es dienlich ist, die äusserste Gefahr in solchen Fällen abwarten; so wenig erlaubt ist es, wegen eingebildeter oder ganz entfernter Gefahr, jemanden umbringen oder verletzen. Wir müssen von dem uns bevorstehenden Angriff moralisch gewiß seyn; das Uebel, das unserm Schädel drohet,

muß

muß verhältnißmässig groß seyn, wofern es uns erlaubt seyn soll, aus dem Recht der Nothwehr jemand tödten oder gefährlich verwunden. Wegen geringer Beleidigung tödtende Wunden versetzen; den Schwachen, dem wir leicht widerstehen können; den Ueberwältigten, damit er in der Zukunft uns nicht mehr schade, umbringen ist unrecht.

Ist der Angriff vollendet und die Verletzung vollzogen; so ist der Beleidigte aus dem Recht der Nothwehr nicht mehr befügt, dem Beleidiger das Leben zu nehmen. Er kann ihn zur Entschädigung, zur Vergeltung des ihm zugefügten Unrechts anhalten, den Dieb verfolgen und das entfremdete Eigenthum ihm entreissen; er kann den Verletzer so lange zwingen, bis der Schaden ersetzt ist, bis er für die erlittene Beleidigung eine angemessene Genugthuung erhalten hat. Aber den Beleidiger verletzen, weil er verletzet hat, ihm Uebels thuen, weil er Uebels gethan hat, Böses mit Bösem, Gleiches mit Gleichem vergelten ist

Rache, die nie von der ruhig prüfenden Vernunft gerechtfertiget werden kann.

Die zerstreuten Einzelnen im rohen Naturstande sahen bald ein, wie viel es ihnen noch an Glückseligseyn gebrach. Hülflos und zu schwach, sich selbst und ihr Eigenthum zu schützen, würden bald die meisten derselben hingeschwunden seyn, oder sich einander selbst aufgerieben haben. Um ihr wechselseitiges Wohl also besser zu befördern, ihren dringenden Bedürfnissen abzuhelfen, und Fremden, die ihnen das Ihrige zu entwenden trachteten, sich kräftiger zu widersetzen, zogen sie sich enger zusammen, errichteten gesellschaftliche Bündnisse, vereinigten sich in Familien, Stämme, Völkerschaften; es entstanden kleinere Staaten, die allmälig aus ähnlichen Absichten in noch grössere zusammenflossen. Diese ist die Geschichte des natürlichen Ursprungs der Staaten. Die Einzelnen opferten hiebey einen Theil ihrer natürlichen Freyheit auf, verbanden sich, ihre Kräfte dem Besten des

Staats zu widmen, versprachen den Häuptern desselben Gehorsam und Unterthänigkeit; und der Staat oder die Repräsentanten desselben verpflichteten sich ihrerseits, jeden Einzelnen in Schutz zu nehmen, und für die Wohlfarth aller zu wachen.

Die Pflichten und Rechte der Einzelnen flossen auf diese Weise auf den Staat hinüber, wurden Pflichten und Rechte des Staats. Der Endzweck jedes Einzelnen, die Glückseligkeit, wurde Endzweck des Staats. Alle und jede Glieder desselben verhältnißmässig beßtmöglichst zu beseligen, ist die erste und **höchste Pflicht des Regenten**; und alles, was diesem Endzweck gemäß von ihm veranstaltet wird, ist recht; was demselben widerspricht, ist unrecht. Er handelt rechtswidrig, wenn einzelne Bürger durch ihn unglücklich sind; das Unglück derselben fällt auf seine Rechnung. Die oberste Gewalt ist ihm nicht übertragen worden, um jemanden unglücklich zu machen, um seine Bürger zu morden und hinzurichten, sondern nur zu beglückseligen.

Aber

Aber auch das Recht der Selbsthülfe, das Recht der Einzelnen sich gegen ungerechte Angriffe zu schützen, und durch Zwang ihre Rechte selbst zu suchen, wird jezt durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft der obersten Gewalt übergeben. Diese tritt an eines jeden Beleidigten Stelle, schüzt jedes Unterthanen Leben, verfolgt den Mörder oder Räuber aus eben dem Recht, aus welchem jeder Beleidigte im Stande der Natur ihn würde rechtmässig verfolgt haben. Es ist der höchsten Gewalt leichter, den Beleidiger in ihre Gewalt zu bringen, er kann ihr nicht so leicht entkommen, durch sie wird die Genugthuung gewisser. Sie hat das Recht, den Beleidiger zur Ersetzung des Schadens, zur Gnugthuung zu zwingen; sie kann aus dem Recht der Nothwehr jedes Einzelnen ihm Uebels zufügen, d. i. ihn strafen, sie kann ihn umbringen, d. i. mit dem Tode strafen, wofern sie das Leben des Beleidigten nicht anders sichern kann. Dieses Recht, das die höchste Gewalt hat, den Beleidiger zur Gnugthuung anzuhalten,

zu

zu strafen, zu tödten, ist folglich anders nichts, als die Summe von den Rechten der Selbsthülfe eines jeden einzelnen Menschen im Stande der Natur. Es ist das Recht der Nothwehr aller Einzelnen. Was die höchste Gewalt wider den Beleidiger thut, ist nichts anders, als was jeder selbst im Stande der Natur würde gethan haben, wenn ihm die Kräfte dazu nicht gefehlt hätten. Der Unterschied zwischen beiden liegt nur im Namen und nicht in der Sache. Was im Stande der Natur Selbsthülfe heißt, nennt man, wenn es in Händen der höchsten Gewalt ist, Strafe.

Das Recht der Einzelnen ist also hier der Maaßstab der Rechte des Staats und der Regenten in Ansehung der Strafen überhaupt, und insbesondere der Todesstrafen. Alle einzelne Glieder im Staat verbunden, machen nur eine moralische Person aus, und diese Person ist das, was jeder einzelne ist, hat jene Rechte, die jedweder Mensch im Stande der Natur hat. Es läßt sich also hieraus folgende Regel ziehen: In Fällen, wo im Stande

de der Natur die Einzelnen im Nothfalle das Recht haben, ihren Beleidiger zu tödten, da kann auch dem Regenten oder der höchsten Gewalt das Recht nicht abgesprochen werden, einen Missethäter am Leben zu strafen: in entgegengesetzten Fällen umgekehrt.

So lange also der ungerechte Angriff bey den Staatsgliedern fortdauert, so lange sie noch in Gefahr sind, von neuem verlezt zu werden, so lange der Beleidiger noch fortfährt, die Ruhe und Sicherheit des Staats zu stören, hat die oberste Gewalt das Recht, den Beleidiger mit dem Tode zu strafen. Aber ist der Staat gerettet, sind die Glieder desselben in Sicherheit, ist die drohende Gefahr vorüber, der Feind ohnmächtig gemacht, oder ausser Stande gesezt, schaden zu können; so hat sie kein Recht mehr, dem Beleidiger das Leben zu nehmen. Es wäre dann eine solche Strafe wider den Endzweck des Staats, wider die ursprüngliche Bedingung, unter welcher dem Staat die oberste Gewalt ist übertragen wor-

den; es wäre Ueberschreitung der ihr gegebenen Gewalt.

Todesstrafen können also nur in so fern gerecht seyn, als sie ein unentbehrliches Mittel sind, ein grösseres Uebel zu verhindern, eine drohende Gefahr vom Staat oder dessen Mitgliedern abzuhalten. Einen Uebelthäter zum Tode verurtheilen, der izt völlig in der Gewalt des Staats ist, von dem folglich nichts mehr zu fürchten steht, ist unrecht. Man muß moralisch gewiß seyn, daß er noch fernerhin schaden werde, daß die schädlichen Folgen des Uebels auf keine andere Weise, als durch den Tod des Verbrechers gehoben werden können, wenn es recht seyn soll, ihn umbringen. Blos des Vergangenen wegen, das nun nicht mehr kann geändert werden, jemanden tödten, kann nie die Vernunft billigen. Das vollbrachte Uebel allein ist kein hinreichender Grund der Strafe; durch sie kann das Geschehene nicht ungeschehen werden. Strafe kann nur die Absicht haben, ein künftiges Uebel, das man nach vernünftiger Vermuthung

befürch-

befürchten muß, zu verhindern; verfehlt sie diesen Zweck, so kann sie unter keinerley Vorwand mehr gerecht heissen.

Auch die Staaten selbst richten sich in ähnlichen Fällen nach der vorhin festgesezten Grundregel, die sie in der Anwendung auf Verbrecher so sehr zu verkennen scheinen. Man heißt die Mordthaten gut, die in einem Gefecht zur Zeit des Kriegs begangen werden; aber ist der Feind entwaffnet, ist er in unsern Händen, so erkennt man es für unrecht, ihn umzubringen. Es ist dem Staat gnug, wenn er ausser Stand gesezt ist, schaden zu können. Man hält sich für berechtigt, ihn zu demüthigen, so lange zu zwingen, bis er auf friedlichere Gesinnungen gebracht worden, bis er den Schaden ersezt, für den begangenen Unfug Gnugthuung gegeben hat, bis der Staat vor künftigen Beleidigungen gnugsam gesichert ist; aber diesem ungeachtet ihn noch morden wollen, der vergangenen Beleidigungen wegen, oder aus eingebildeter Furcht, daß er in der Zukunft aufs neue wieder schaden könne, wäre allge-

mein

mein anerkanntes Unrecht, wäre wider die Grundsätze des Völker- und Kriegsrechts. Der Wilde selbst würde es, wo nicht für unrecht, doch wenigstens für Feigheit halten, einen waffenlosen Feind erschlagen. Nun ist der Verbrecher zur Zeit des Verbrechens Feind des Staats; denn er muß die Rechte des Staats, oder die Rechte der Glieder desselben angefeindet haben, wenn er als Missethäter betrachtet werden soll. Vergehungen, die auf den Staat keinen Einfluß haben, die dessen Rechte nicht kränken, dürfen auch von demselben nicht geahndet werden. Wie kanns denn recht seyn, härter gegen den Verbrecher zu verfahren, als gegen den auswärtigen Staatsfeind? ist es unbillig, diesen erdrosseln, wenn ihn der Staat in seiner Gewalt hat; wie kanns billig seyn, jenem auf eine noch schändlichere Art das Leben zu rauben? Man begnügt sich, diesen ausser Stand gesezt zu haben, fernern Schaden zufügen zu können; und wie kann man denn jenen grausamer behandeln, da es doch offenbar leichter ist, den Verbrecher in seine Gewalt

zu

zu bringen, ihn von fernern Beleidigungen abzuhalten, als den Aussenfeind?

Eine ähnliche Bewandniß hat es, wenn ein Unsinniger oder Rasender jemanden mißhandelt. Es ist die Pflicht des Staats, einen solchen einzuschliessen, zu fesseln, zu verhindern, daß er in der Zukunft nicht mehr schade; aber das Recht, ihn umzubringen, wenn er ausser Stand gesezt ist, jemanden Uebels zuzufügen, wird sich nie die oberste Gewalt anmassen, wie groß auch die Verwüstungen sind, die durch seine Wuth entstanden. Bey dem Unsinnigen sind die Denkkräfte verrückt; bey dem Verbrecher die Willenskräfte. Dort ist eine phisische Verstimmung; hier eine moralische. Jener gehört ins Tollhaus; dieser ins Zuchthaus. Haben bey jenem die Denkkräfte ihre gehörige Stimmung wieder erhalten, so gibt man ihm seine Freiheit wieder, man läßt ihn ungestört die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft wieder geniessen. Ist dieser gebessert, hat er seinen begangenen Unfug erkannt und bereut, stimmt er wieder mit der Gesellschaft,

mit

mit dem Wohl des ganzen in eine Harmonie zusammen, ist er mit seinen Brüdern, die er beleidigt hat, wieder ausgesöhnt; warum will man ihm die Rechte verwehren, die man jenem eingesteht? warum dem Staat ein Glied entreissen, das ihm jezt nicht nur unschädlich ist, sondern auf vielerley Weise nützlich werden kann? Es ist wahr, der Verbrecher ist schuldig, der Unsinnige schuldlos; und so würde es vieleicht scheinen, der Schluß von diesem auf jenen wäre unrichtig. Allein kann er denn nicht durch seinen künftigen Lebenswandel diese Schuld tilgen, und die ihm anklebigen Flecken verwischen? ist denn der, der Böses gethan hat, für immer böse? Man vermengt mit unrecht das Bösethuen mit dem Bösesein, man beurtheilet den Menschen einseitig nur nach einigen Zügen, wobey man oft die wichtigsten übersieht, schliesset falsch von einigen Handlungen auf den ganzen Charakter. Gesezt auch, der ganze Charakter eines Menschen sey verfälscht: es ist ja leichter, den moralischen Charakter abzuändern, als den phisischen, leichter, den Verbrecher in einen guten Menschen um-

umzuschaffen, als den Unsinnigen in einen Vernünftigen! Wie kanns also recht seyn, einen Menschen, der noch gut ist, oder wenigstens gut zu werden, gegründete Hofnung giebt, am Leben zu strafen?

Man beruft sich bey der Rechtfertigung der Strafen insgemein auf die untergeordneten Zwecke der Strafgerechtigkeit, auf Besserung, Abhaltung, und Abschreckung; aber auch diese erlauben es nicht anders, jemanden am Leben zu strafen, als nach der vorhin festgesetzten Regel. Auf die Besserung des Verbrechers soll freylich bey jeder Strafe Rücksicht genommen werden; dies folgt aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft. Strafe soll nur bittere Arzney seyn, die die moralische Krankheit des Untugendhaften heile. Warum züchtiget der Vater sein ungerathenes Kind anders, als um es zu bessern, und es von dem Uebel zu entwöhnen, dem es ergeben ist? Nun ist der Regent anders nichts, als Vater über seine Unterthanen; was kann er also anders durch seine Strafen erzielen, als Besserung

sei-

seiner übelgearteten Kinder? Der Unterthan höret der Verbrechen halber nicht auf, Unterthan zu seyn, und der Regent soll nicht aufhören, sich über ihn als Vater zu zeigen, auch wenn dieser sich der Gunst desselben unwürdig gemacht hat. Durch väterliche Züchtigung, durch Strafe, die das Merkzeichen der Vaterliebe trägt, gewinnt der Regent den ausgearteten Unterthan lieb; dieser lernt hiedurch das Niederträchtige seines Betragens erkennen, küsset die Ruthe, die ihn züchtiget, seine Seele wird mit Reue und Schaam erfüllet, und sein Herz gebessert; da hingegen harte Strafen nur erbittern, nur Unwillen erregen, nur das Gemüth des Untergebenen gegen Gesetze und Gesetzgeber empören. Wie kann diesemnach Todesstrafe gebilligt werden, wenn Strafe nur väterliche Züchtigung, nur Heilmittel seyn soll, den Uebertreter zu bessern, da hier keine Besserung statt findet? Wie kann der Vater gegen seinen Sohn, der Regent gegen seinen Unterthan den Dolch zücken? wie ihn zum Tode verurtheilen, wenn er reuevoll um Gnade flehet und Besserung verspricht?

und

und keiner, keiner unter allen Verbrechern ist so tief herabgesunken, daß er nicht der Besserung noch fähig wäre. Nur in gewissen Verhältnissen artet der Mensch aus und wird böse; sind diese gehoben, so zeigen sich die ursprünglichen guten Eigenschaften des Menschen wieder, und er tritt, von seinen eigenen Fehltritten belehrt, in die Schranken zurück, die ihm die Natur hat vorgezeichnet. Vielfältige Erfahrungen beweisen es, daß die ruchlosesten Missethäter nicht selten in gute Menschen und nützliche Bürger sind umgeschaffen worden. Nach der Errichtung der Englischen Kolonien in Amerika, schickte man aus den drey Englischen Reichen diejenigen, die durch irgend ein Verbrechen nach den Gesetzen das Leben verwirkt hatten, in jenen Welttheil, wo die dasigen Kolonisten sie in ihre Gewalt bekamen, und zur Bauung und Urbarmachung des Landes gebrauchten. Die solchergestalten verurtheilten Verbrecher lernten allgemach in ihrer Sklaverey Geschmack an der Arbeit finden, und nahmen andere Gesinnungen an, welche sie auf den Weeg des Glücks zurückführten.

Manche

Manche unter ihnen, nachdem sie ihre Freyheit erhalten, und der Gesellschaft wieder geschenkt waren, wurden Ackersleute, Hausväter, und Eigenthümer der besten Wohnplätze. So sehr (sezt der Verfasser dieser Geschichte hinzu), stimmt die Mässigung in den Strafgesetzen, welche der schwachen und empfindlichen, des Guten selbst nach schon verübtem Bösen immer noch fähigen menschlichen Natur so gemäß ist, auch mit Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft überein *. Und wie viele andere dergleichen Mittel würden nicht noch in unsrer Macht stehen, den Uebelthäter zur Besserung zu bringen?

Nicht nur bey der Todesstrafe wird dieser Zweck völlig vernachlässiget, sondern auch bey den übrigen Strafen, die in unsern Staaten gebräuchlich sind, wird er mehrentheils aus der Acht gelassen. Man betrachtet den Verbrecher, wenn man ihn in seiner Gewalt hat, noch zu sehr als Feind; die Strafen, die der

Staat

---

* Hist. Phil. & Polit. Tom. 5. p. 265.

Staat wider ihn verhängt, haben zu viel Rachgieriges an sich; sie zielen nicht auf Besserung ab, auf die doch der Staat, dessen Zweck Beseligung seiner Unterthanen ist, hauptsächlich hinsehen müßte. Wie können peinliche Strafen, die die Glieder zerstümmeln, den Körper lähmen, den Menschen für die Zukunft der Gesellschaft unbrauchbar machen, die ihm unerträgliche Marter, worunter er fast erliegen muß, verursachen, Besserung eines Uebelthäters bewirken? Nur schaudernd kann er an sie zurückdenken, in seiner Seele regen sich Unmuth und Rache wider den Urheber solcher Strafe, die er seinem Verbrechen nicht angemessen glaubt; aus Furcht die Strafe an sich widerholt zu sehen, kann er vor dem Laster zurückbeben, aber innerlich gebessert wird er nicht. Wie können lebenslängliche oder vieljährige Gefängnisse Antrieb zur Besserung seyn, wobey der Gefangene aus Mangel an gesellschaftlichem Umgang nur verthieret, im Unflath halb vermodert, wo innerlich nagender Verdruß, seine besten Lebensjahren im Ker-

ker hinschwinden zu sehen, ihn abzehret; wo er des müssigen lebens wegen zur nachherigen Arbeit untauglich wird? wie können unsre Zuchthäuser bey dermaliger Verfassung den Menschen bessern, wo man durchgehends sich derber Stockschläge als der gewöhnlichsten Mittel bedient, bessere Gesinnungen dem Verbrecher einzuprügeln? wo ein vierschrötiger Zuchtmeister der lehrer ist, der den Züchtlingen Tugend prediget? Fürwahr! diese sind die Mittel nicht, den Irrgegangenen zu recht zu weisen, sie thuen vielmehr die entgegengesezte Wirkung. Daher sieht man so oft, daß entlaufene Missethäter nachgehends schlimmer sind, als vorhin; sie richten izt ihre Waffen wider das ganze Menschengeschlecht, von dem sie sich in der Person ihres Zuchtmeisters gemißhandelt glauben, suchen das Böse an Menschen wieder zu vergelten, was ihnen von Menschen widerfahren ist, haben mit ihnen kein Erbarmen mehr, weil sie bey ihnen kein Erbarmen gefunden haben. Weit erträglicher, als alle Gefängnisse, wäre noch die Sklaverey, worin

die

die Alten ihre besiegten Nazionen, wiewohlen aus falschen Grundsätzen, hineinstürzten. Der Sklave hat mehr Gelegenheit sich zu bessern, wird nicht so der Arbeit entwöhnt, ist dem gemeinen Besten nüzlicher, als der Gefangene. Könnte nicht noch zu unsern Zeiten eine gemilderte Sklaverey auf die Verbrecher anwendbar gemacht werden? Könnten nicht die ruchlosen Verbrecher Europens die Stelle der unschuldigen Neger vertreten, mit denen Europäische Nazionen so schändlichen Wucher treiben, um ihren Kolonien Arbeiter zu verschaffen? Ein Gedanke, der eine genauere Entwicklung nöthig hätte.

Aber wenn auch die Besserung des Delinquenten bey der Todesstrafe nicht statt findet, (wird man einwenden,) so läßt diese sich dennoch dadurch rechtfertigen, daß durch sie allem fernern Unheil des fürchterlichen Bösewichts auf einmal gesteuret, und die allgemeine Sicherheit, die durch ihn unterbrochen ward, wieder hergestellet wird. — Es würde dieser Grund seine Richtigkeit haben, wofern der

Staat keine andere Mittel in Händen hätte, die künftigen Uebel des Missethäters zu verhindern; denn es kömmt dem Staat aus dem Recht der Nothwehr aller Einzelnen das Recht zu, den Verbrecher umzubringen, wenn anders keine Aussicht vorhanden ist, dem Uebel vorzubeugen, wie vorhin gesagt worden ist. Aber wenn der Staat andere gelindere Mittel in seiner Gewalt hat, die kräftig genug sind, den Uebelthäter von fernern Beleidigungen abzuhalten, und den Staat für die Zukunft zu sichern, so ist es unrecht, denselben zum Tode verdammen; es hieß dieses, ein grösseres Uebel dem gringern vorziehen, und die Uebel in der Welt ohne Noth vervielfältigen. Und wer wird im Ernst behaupten dürfen, daß ein Staat so ohnmächtig sey, daß er nicht einmal einigen wenigen Bösewichtern wiederstehen, und ihnen die Macht benehmen könne, den Staat zu beunruhigen? ist denn Henken oder Köpfen das einzige Mittel zu verhindern, daß der Dieb oder Mörder nicht mehr stehle oder morde? giebts nicht Schlösser und Riegel

gel gnug, den schalkhaftesten Verbrecher einzuschliessen, und ihm das Vermögen zu rauben, fernerhin zu schaden? Man kann die wildesten Thiere bändigen, und warum nicht auch Menschen? was schadet der Löwe im Tower und der Missethäter in Ketten geschmiedet? wer wird denn noch nach ihrer Vernichtung dürsten, wenn beide nicht mehr schaden können?

Endlich giebt man vor, Todesstrafe sey wenigstens zur Abschreckung anderer nöthig, wenn auch die beiden erstern Gründe, Besserung und Abhaltung wegfielen. Der Uebelthäter sagt man, erweckt durch sein böses Beispiel in den andern Antriebe zu fernern Uebertretungen, diese häufen sich an und werden allgemeiner; man muß folglich den fortströmenden Lastern einen Damm entgegensetzen, der Schwache, der durch die Beispiele des Verbrechers leicht verführet wird, muß durch die gegen denselben verhängten Strafen vom Laster abgeschreckt, und wieder in Schranken gehalten werden; es giebt aber keine zu dieser

Ab-

Abschreckung schicklichere Strafe, als die Todesstrafe. — Wie wichtig auch diese Gründe anfangs scheinen mögen, so wird man doch bald bey genauerer Erwägung die Unzulänglichkeit derselben gewahr. Die Erfahrungen lehren es zur Gnüge, daß die Todesstrafen wenig vermogen, um den künftigen Uebertretungen anderer Einhalt zu thuen; denn gesezt, man sehe das Todesurtheil eines berüchtigten Mörders oder Diebes vollziehen: wer wird hier vom Bösen abgeschreckt? Eine zahllose Menge Volks versammelt sich, begleitet und umringt ihn; einige werden vom Mitleid erweicht, vergessen darüber das Böse, was er gethan hat, und flehen für ihn um Begnadigung: andere, die weniger simpathisiren, warten neugierig auf die lezten Athemzüge und Nervenzückungen des Armseligen; indessen steht der Dieb mitten im Gedränge, lauert auf eine diebische Gelegenheit, und stiehlt unter dem Galgen. Er ist noch verwegen gnug, das ungeschickte Betragen seines verurtheilten Bruders zu tadeln, das ihm die Verdammung zu-

ge-

gezogen hat, trauet sich mehr Geschicklichkeit zu, und treibet ungescheut sein verderbliches Gewerbe fort. Was früchtet hier die Todesstrafe zur Abschreckung anderer? Der Unschuldige bleibt ohnehin schuldlos, und der Schuldige harret bey seinem Laster. Nur bedienen sich noch Ammen und Kinderwärterinnen der Geschichte, um ihren kleinen Zöglingen Schrecken einzujagen; auf den gesezteren Mann macht sie wenig Eindruck. Sieht man wohl irgendwo durch angehäufte Todesstrafen die Menge der Verbrecher sich mindern? Die Erfahrung zeiget vielmehr das Gegentheil. Da wo die Todesstrafen am häufigsten sind, sind auch die Verbrecher durchgehends am zahlreichsten. Nirgends sagt man, giebt es blutdürstigere Uebelthäter, als in **Italien** und **Frankreich**, wo man am meisten köpft und rädert; nirgends wird mehr als in **England** auf den Landstrassen geraubt, wo fast kein Räuber dem Galgen entrinnt; und nirgends reist man unbeleidigter und sicherer, als in **Dännemark** und **Holstein**, wo man keine Diebe mehr henkt.

henkt. Die Kaiserinn Elisabeth Petrowna hat Niemand während ihrer zwanzigjährigen Regierung am Leben gestraft, und doch vermehrten sich die Verbrecher nicht; ihre Regierung war eine der glücklichsten. Warum folgt man in andern Staaten diesem glänzenden Beispiele nicht? wozu nutzen die häufigen Galgen und Räder, die so sehr unsere öffentlichen Landstrassen entzieren? Nur stehen sie dem frommen Wanderer zum Scheusal da; der Dieb verlachet sie nur, und scheut sich nicht mitten unter denselben mit seinen Brüdern die Beute zu theilen.

Selten kann auch ein Mensch, den die gegenwärtigen Umstände zum Verbrechen anreizen, durch die Vorstellung der Todesstrafe davon zurückgehalten werden; denn das Gegenwärtige hat insgemein mehr Gewalt über den Willen, als die in der Zukunft zu befürchtende Strafe. Die meisten Menschen kleben am Sinnlichen, lassen sich von dem hinreissen, was vor ihnen liegt, und haben für das Zukünf-

künftige, das aus ihren Handlungen folgt, keinen Sinn. Aber auch jene, die das Gegenwärtige mit dem Zukünftigen vergleichen, finden wenig Grund, das Gute, was sie reizet, hinanzusetzen, um einer Strafe zu entgehen, die noch so sehr entfernt, noch so ungewiß ist. Wie vieles kann nicht dazwischen kommen, das nach vollbrachter That, die ihr zugedachte Strafe verhindert! Es ist ungewiß, ob der Thäter entdeckt werde; ungewiß, ob er nicht entkomme, wenn er entdeckt worden; ungewiß, ob er seines Verbrechens überwiesen werde, wenn er habhaft gemacht worden ist; und endlich, wenn er auch der Thatsache überwiesen worden, so bleibts doch immer ungewiß, ob die Richter nach der Strenge ihrer Gesetze mit ihm verfahren werden. Wer wird blos dieser ungewissen Strafe halber, der man auf so vielerley Art entgehen kann, ein gegenwärtiges Gute, das uns tausend Glückseligkeiten verspricht, fahren lassen? Die Erfahrung lehrt es auch, wie wenig die Furcht der Strafe auf verruchte Strassenräuber und Diebe wirke; kaum sind sie einmal den Gefängnissen oder

dem Tode entkommen, so fangen sie wieder von Neuem an, zu rauben und zu stehlen. Sie sehen ihre Mitgesellen zum Galgen führen, ohne ihre Lebensart abzuändern. Sie denken, die Streiche, die ihnen so oft gelungen sind, werden ihnen in der Zukunft noch ferner gelingen.

Zudem giebt es entschlossene Bösewichter, die sich darauf gefaßt machen, ihr Leben auf der Schandbühne zu beschliessen, wenn sie nur ihre Leidenschaften befriedigen können. Ich will lieber, denkt der entschlossene Dieb, auf Unkosten des Begüterten, den das blinde Glück begünstiget, mich reichlich nähren, und durch die Hand des Henkers sterben, als ein langes kummervolles Leben führen und eines natürlichen Todes sterben! Sterben ist Sterben, es sey auf dem Bett oder auf dem Scavot! was hilft mir der Name eines ehrlichen Mannes, bey dem ich fast verhungern muß? Besser ist es, vom Ueberfluß des Reichen sich mästen, und sein Leben am Galgen endigen, als nach

tausendfachem Elend, in der Hütte eines Armen seine Tage beschliessen! Was nutzet nun die Todesstrafe gegen jene, die diese Sprache führen? und daß viele sie führen, scheint mir ausser Zweifel zu seyn.

Wenn man es auch gelten läßt, daß Todesstrafe einige vom Uebelthuen abschrecke; so hat dieses dennoch auf das künftige Wohl des Staats wenig Einfluß. Der abgeschreckte Bösewicht hält nur eine Zeitlang seine Bosheit zurück, lernt sich verstellen, und ist indessen im Stillen beschäftiget, eine Gelegenheit auszuspähen, die ihn nur desto sicherer zu seinem Vorhaben führet. Was hilfts bey einer allgemeinen Empörung, die jezt vorüber ist, wenn hundert entleibte Köpfe öffentlich zur Schau ausgestellt werden? nur ergrimmen die Theilhaber darüber desto heftiger, und warten auf günstigere Umstände, ihre Absicht erreichen zu können, und ihre entseelten Mitbrüder zu rächen. Das Feuer glimmet lange in der Asche, bricht aber endlich, wenn es Luft bekömmt, desto ungestüm-

gestüm-

gestümmer aus, je länger es zurückgehalten worden ist. Weise Nachgiebigkeit, allmälige Belehrung, wo Bekriegung schädlicher Vorurtheile Aufruhr erregen, Wegräumung der Ursachen und Gelegenheiten, die die Quellen der Empörung sind, tragen mehr zur Wiederherstellung der Ruhe bey, als alle Gewalt und Strenge. Amerika wäre noch Englands Eigenthum, wenn die entstandenen Irrungen zwischen beiden von dem Mutterreich mehr mit Güte, als Strenge wären geschlichtet worden; und Josephs Regierung würde minder glorreich seyn, wenn er seine Belgier mit Gewalt besieget, als da er ihnen nachgegeben hat. —— Zudem geräth die gräßliche Mordscene, wodurch die Zuschauer in der Zukunft vom Uebelthuen abgeschreckt werden sollten, gar zu bald in Vergessenheit, als daß das Uebel, das durch sie bewirkt wird, einen hinlänglichen Ersatz hätte. Wer denkt noch nach Verlauf einiger Zeit an die Hinrichtung eines Missethäters? Kaltblütig kann der lasterhafteste Bösewicht selbst nachgehends die Geschich-

te

te erzählen hören, ohne im mindesten hiedurch gerührt oder gebessert zu werden. Es haben dieses alle heftigen Eindrücke gemein, daß sie anfangs von grosser Stärke, aber von kurzer Dauer sind; so auch mit den Todesstrafen. Wo hingegen die Hinrichtungen altäglich sind, verlieren sie durch die Gewohnheit ihr schauervolles Ansehen; man wird zu sehr mit ihnen bekannt, als daß sie heftigen Eindruck auf uns machen könnten, um von dem Laster abgeschreckt zu werden. Kinder ahmen so gar zum Zeitvertreib in ihren Spielen Henken und Köpfen nach, wo diese sehr geläufig sind.

Es sind auch nicht alle Laster von der Art, daß sie zur Nachahmung reizen, und folglich einer Strafe bedürfen, um andere davon abzuhalten. Viele derselben haben selbst etwas schreckhaftes an sich, vor dem man zurückschaudert. Das Theater giebt Beweise gnug, daß manches Laster in seiner wahren Gestalt vorgestellt, das kräftigste Mittel ist, den Zuschauer vor demselben zu bewahren. Wie also noch Ab-

schre-

schreckung vor solchem Laster hinlänglicher Grund seyn könne, die Todesstrafe zu rechtfertigen, läßt sich nicht begreifen. Abschreckung kann nur da vernünftigen Grund haben, wo ein Uebel verhütet werden soll, das seines schädlichen Einflusses wegen, weiter um sich greift, und die übrigen Glieder des Staats anzustecken drohet; wo dergleichen Uebel nicht vorhanden ist, oder wo keine Gefahr ist, daß andere dadurch angesteckt werden, da sind alle abschreckende Beispiele unnütz und ohne Grund. Was kann wohl die Verurtheilung einer unglücklichen Kindermörderinn auf die künftige Vermeidung des Kindermordes für Wirkung haben? Die Natur hat zu sehr dafür gesorgt, als daß dies Laster allgemein werden könnte; in ihr liegen mächtigere Antriebe, die den Menschen vor demselben bewahren, als je eine Aussengewalt durch abschreckende Beispiele zu geben vermögend ist. Kaltblütig kann nie eine Mutter ihr Kind erwürgen; nur wenn das äusserste Dunkel in ihrer Seele herrscht, wenn Verachtung, Schande, der Schmerz verschmäh-

ter Liebe, obschwebender Verdruß von Eltern und Anverwandten auf die Schwache losstürmen, sie übertäuben und in Verwirrung bringen, nur dann ist ein solcher Entschluß möglich, den die Thäterinn selbst verdammen muß, so bald es in ihrer Seele heiter wird. Hier ist weder Gefahr, daß das Laster weiter fortströme, noch Hofnung, daß einige, die vieleicht in der Zukunft in ähnliche Umstände gerathen, durch die wider dasselbe verhängte Todesstrafe davon zurückgehalten werden. Die Verwirrung läßt es in solchen Umständen nicht zu, an die greuelvollen Strafen, die ehemals diesem Laster folgten, zurückzudenken. Was hilfts nun, daß ein verführtes Mädchen, das dem Sturm der tobenden Leidenschaft aus Schwäche nachgab, auf der Schandbühne ihr Blut verspritzet, da indessen der Verführer, die Hauptursache des Unglücks, aller Strafe entgeht? Man entzieht nur hiedurch dem Staat ein bevölkerndes Subjekt, indem man die Bevölkerung befördern will, und gebraucht ein Mittel, das dem Endzweck, den man dadurch bezielen will, entgegen steht.

Es

Es erhellet hieraus, daß keine Verbrechen von dem Gesetzgeber gestrafet werden sollen, die die Natur selbst strafet, so daß der Verbrecher so wohl als andere durch deren Folgen gnugsam davon abgeschreckt werden. Auch Meinungen können kein Objekt der Strafe seyn. Daß jemand anders denke, anders glaube, oder andere Religionsmeinungen habe, ist weder Beleidigung für die einzelnen Bürger, noch für den Staat. Alle Strafen, die wider Kezer oder Unglaubige blos des Unglaubens wegen, verhängt werden, sind ungerecht; denn Strafen dürfen nur statt finden, wo Beleidigungen sind, die verhütet werden müssen. Aber wenn Lehrmeinungen im Staate verbreitet werden, die die öffentliche Ruhe stören, so ist es allerdings die Pflicht desselben, deren Fortbreitung zu verhindern, und dem Schwärmer Einhalt zu thuen, daß seine Lehre nicht weiter um sich greife. Denn nichts ist dem Staat gefährlicher, als ein eifriger Fanatiquer, der mit wildem Religionsfeuer beseelet in demselben hervortritt, und um Anhänger wirbt.

wirbt. Er ist gefährlicher, als Mörder und Strassenräuber. Sein Hauch ist ansteckend, wie der Hauch eines Wütenden. Das Volk wird von seiner Wuth ergriffen, schwärmet nach, und athmet Empörung. Umsonst wird man den Fanatiquer belehren oder bessern wollen, er ist keiner Belehrung, keiner Besserung fähig; seine Gedanken hält er für Eingebungen, sein Kraftgefühl für das Gefühl der Kräfte Gottes. Er gehöret mit den Wahnsinnigen in eine Klasse, denen das Tollhaus zum Wohnort bestimmet ist: dort wird ihm wohl die Lust vergehen, andere zum Schwärmen zu verleiten. Den Schwärmer zur öffentlichen Strafe ziehen, wäre nur Oel ins Feuer gegossen; er verlangt nichts inbrünstiger, als das Opfer seiner Lehre zu werden, und bestätiget hiedurch bey seinen Anhängern die Wahrheit derselben; aus seiner Asche keimen nicht selten neue Proseliten hervor. — Man muß auch zwischen Sünde und bürgerlichem Verbrechen einen Unterschied machen; nicht die erstere, sondern das leztere d. i. nur geschehenes

henes Unrecht, wodurch der Staat oder dessen Mitglieder sind beleidiget worden, ist den bürgerlichen Strafgesetzen unterworfen. Sünden gegen Gott, blose Gewissenssünden sind kein Gegenstand bürgerlicher Strafen; sie gehören nicht in das Gericht des Menschen. Desgleichen daß Menschen mit höhern Geistern in Verbindung stehen, geht den Staat nicht an, auch vorausgesezt, daß dies keine blose Chimäre sey. Warum soll der Staat einer Renata den frohen Traum beneiden, auf dem Blocksberg zu tanzen, oder einem Swedeborg Geheimnisse von der Oberwelt gewahr zu werden, da keines von beiden ihn beleidiget?

Ich glaube, diese Gründe werden zureichen, jeden zu überführen, wie sehr es dem Staat obliege, mit den Todesstrafen zu kargen. Sie können um desto weniger den Verfechtern derselben verdächtig scheinen, indem sie die nämlichen sind, derer sie sich bedienen, die Todesstrafe wider Becearias Anhänger zu rechtfertigen. Die streitenden Theile sind auch ohnehin in den Folgerungen, die sie bei-

der-

derseits aus ihren Grundsätzen ziehen, nicht so sehr voneinander entfernt, als man anfangs vermuthet hatte. Die eifrigsten Vertheidiger der Todesstrafe räumen gern ein, daß der Gebrauch derselben seltener werden müßte; und es giebt nicht minder Fälle genug, wo ihre Widersager ihn erlauben. Es kömmt also nur darauf an, daß man festsetze, in welchen Fällen es recht sey, die Todesstrafe wider jemanden zu verhängen; und dieses vermeine ich, liesse ich aus dem Recht der Einzelnen, so wie ichs auseinander gesezt habe, am besten bestimmen. Dem Einzelnen ist es aus dem natürlichen Vertheidigungsrecht erlaubt, seinen Feind umzubringen, wenn er kein ander Mittel in Händen hat, sich zu retten; so auch dem Staat. Diesem kann das Recht nicht abgesprochen werden, den Aufwiegler zum Tode zu verurtheilen, wenn er hiedurch die Empörung in ihrer Geburt ersticken kann, ehe sie noch zum völligen Ausbruch kömmt, oder die bereits ausgebrochene Dämpfen; er kann Jagd auf den Räuber oder Mörder machen, sie tödten, wenn sie sich widersetzen, und man sie

anders nicht in seine Gewalt zu bringen, und ihre künftigen Uebel zu verhüten weis; er kann den Bösewicht vernichten, auch alsdenn noch, wenn er habhaft gemacht worden ist, so lange noch dessen Daseyn dem Staat gefährlich ist. Ausser diesen Fällen ist es unrecht, jemanden umbringen, dem Staat so, wie dem Einzelnen. Einen Menschen morden kann nie aus dem Grunde gutgeheissen werden, weil er gemordet hat; der eine Mord kann den andern nicht rechtfertigen, kann kein Recht einem andern geben, wieder zu morden. Einen Missethäter zum Tode verurtheilen, blos damit er in der Zukunft nicht mehr schade, damit andere abgeschreckt werden, Uebels zu thuen, sind keine hinlängliche Gründe, die die Todesstrafe rechtfertigen: lezteres ist mehrentheils fruchtlos, wie erwiesen ist, und ersteres kann durch andere Mittel gnugsam gehindert werden. Soll es recht seyn, einen Verbrecher zum Tode verdammen, so muß man moralisch gewiß seyn, daß der Bösewicht die Uebelthat wiederholen, und fernerhin noch

scha-

schaden werde; man muß moralisch gewiß seyn, daß der Staat vor den gefährlichen Anschlägen desselben anders in der Zukunft nicht gesichert seyn könne: wie wenig aber dieses überall behauptet werden kann, erhellet von selbst.... Ich sehe nicht ein, wie man es heut zu Tage, wo Menschengefühl und Vernunft über Barbarey gesieget haben, noch für recht halten könne, einen Menschen so leichtsinnig zum Galgen schleppen, um dem Buchstaben eines Gesetzes nachzukommen, das rohe Zeiten ausgedacht haben. Man soll bedenken, daß die Gesetze dem Staat, und nicht der Staat den Gesetzen untergeordnet ist. Gesetze müssen nach Verhältniß des Staats eingesetzt und abgeändert werden; den Staat für immer an Gesetze festschmieden, die in gewissen Zeitperioden aufgenommen und gutgeheissen worden sind, ist ungereimt; und auf die Unrechtmässigkeit und Schicklichkeit dieser Gesetze, wovon doch das leben vieler Menschen abhängt, so wenig acht haben, gereicht der gesetzgebenden Gewalt selbst zum Tadel. Oder ist das

leben

Leben des Menschen denn eine so unbedeutende Kleinigkeit, daß es der Beachtung des Staats unwürdig ist, und nicht verdient, daß man noch einmal untersuche, ob die Ursachen gerecht sind, warum man den Menschen verdammt? So scheinen wenigstens die Gesinnungen der meisten Blutrichter zu seyn, die blindlings dem buchstäblichen Innhalt ihrer Gesetze folgen, und den Pflichten der Gerechtigkeit mit frohem Gewissen vermeinen ein Gnüge zu leisten, indem sie gesetzmässig grausam sind; die ein heimliches Wohlgefallen daran finden, wenn sie dem Galgen ein neues Opfer bringen, weil sie hiedurch Gelegenheit haben, der Welt äusserlich zu zeigen, daß sie die Macht in Händen haben, über Leben und Tod der Menschen zu herrschen.

Das, was den vorherigen Gründen von den Vertheidigern der Todesstrafe entgegengesezt wird, ist 1) die Unzulänglichkeit aller andern gelindern Strafen; 2) daher die Vermehrung der Verbrechen und Verbrecher, die die-

se Strafen nicht fürchten; 3) deren angehäufte Menge dem Staat täglich mehr zur Last falle, indem er für ihren Unterhalt zu sorgen hat; 4) unter der endlich der Staat zu schwach den Friedenstörern zu widerstehen, erliegen müßte. 5) Die Offenbarung, welche die Todesstrafe an mehreren Stellen wider verruchte Missethäter anordnet. — Allein diese Gründe sind nicht wichtig gnug, um mit jenen, die wider die Todesstrafe streiten, die Waage zu halten. Wir haben Erfahrnisse gnug, die es verbürgen, daß Staaten glücklich seyn können, ohne ihre Bürger zum Tode zu verdammen. Nie war ein Staat glänzender, als ehemals der Römische, und dennoch untersagten ihnen ihre Gesetze, einen Bürger mit dem Tode zu strafen *. Desgleichen ist von der Regierung der Kaiserinn Elisabeth vorhin gesagt worden. Daß Strafen zuweilen nicht gefürchtet werden, ist kein Beweis für ihre Unzulänglichkeit. Der Grund hievon liegt nicht in der Strafe, sondern

dern

* Lex Porcia.

dern in dem sündigenden Subjekt, das bey Begehung des Verbrechens entweder auf sie nicht merkt, oder ihr zu entgehen glaubet, oder die Vortheile, die es sich durch das Verbrechen verspricht, allen Strafen vorzieht. Die grausamste Todesstrafe selbst würde auf diese Weise unzulänglich heissen können, weil sie von vielen wenig gefürchtet wird..... Ich will dem Staat in seinen Rechten nicht vorgreifen, die Strafarten zu bestimmen, die die Stelle der Todesstrafen vertreten könnten; es ist die Obliegenheit einer jeden Landesregierung darauf zu sehen, welche Strafen für ihre Landesverfassung die schicklichsten sind. Aber so viel ist gewiß, daß der Staat auf vielerley Weise den Uebelthätern, die er in seiner Gewalt hat, Beschäftigung verschaffen könnte, wodurch sie selbst ihr Brodt verdienen, und also dem Staat weniger oder gar nicht zur Last fallen würden. Sollten sie nicht dazu angeführt werden können auch in der Gefangenschaft den Fabriquen Dienste zu leisten? Könnten sie nicht zu öffentlichen Arbeiten, wie bereits an einigen

Orten

Orten geschieht, verwiesen werden? giebts nicht in jedem Staat Landstrassen, die fast eine immerwährende Ausbesserung nöthig haben, wozu sie gebraucht werden könnten? Und wenn auch weiter von ihnen kein Nutzen zu hoffen, oder sie dazu noch ihrem Vaterlande vieleicht gefährlich schienen; so blieb dennoch das vorerwähnte Mittel übrig, daß sie den entfernten Kolonien zugeführt werden könnten, die so sehr der Mitarbeiter bedürfen. Alle Europäische Staaten könnten auf diese Art ihrer Verbrecher los werden und einige der glänzendsten derselben die Schande des Negerhandels von sich ablehnen, der so sehr die Menschheit entehret. Wie kann also der Staat noch über eine Last klagen, der er sich so leicht entbürden kann? und wie unter der Menge der Verbrecher erliegen? ... Was das lezte betrift, so ist es sehr befremdend, daß man Gesetze, die auf die rohesten Zeiten passend waren, auf die jezigen, wo der menschliche Geist so weit vorwärts gerückt ist, anwendbar machen will, oder wenigstens aus ihnen für die jezigen Zei-

ten eine Folgerung ziehen. Warum will man denn nicht auch die Privatrache wider einführen, die jedem Anverwandten des Ermordeten erlaubte, den Mörder umzubringen? jenes wird eben so wenig auf die jezigen Zeiten passen, wie dieses.

Wenn es eine solche Bewandniß mit den Todesstrafen hat, wie kömmts denn, wird man fragen, daß sie aller Orten haben Eingang gefunden, uud in allen Staaten zu den heiligsten Gesetzen sind erhoben worden? Forschet man den verschiedenen Stufen nach, die der menschliche Geist durchwandern mußte, ehe er die jezige Höhe der Bildung erreichen konnte; so wird man bald gewahr, wie auch unter andern dies Ungeheuer natürlich entstanden sey. Ich will einige Versuche wagen, ihren Ursprung begreiflicher zu machen; vieleicht bringt uns dieses auf die Spur, noch aus einem andern Grunde entscheiden zu können, ob die Todesstrafen unsern dermaligen Zeiten entsprechen.

Das erste Menschenalter kannte solche Strafen nicht. Die ersten Sterblichen lebten

in kindlicher Unschuld, erfreuten sich über die guten Handlungen ihrer Mitmenschen, erschraken vor dem Laster, das unter ihnen nur selten war, und dachten nicht daran, es zu ahnden. Die natürlichen Uebel, die dem Verbrecher auf der Stelle folgten, schienen ihnen für denselben Strafe genug zu seyn. So überließ man den berüchtigten Brudersmörder Kain seinen nagenden Gewissensbissen. Der Gedanke, ein Brudersmörder zu seyn, seinem lieben Vater und dem ganzen Menschengeschlecht verhaßt zu seyn, mußte ihn unaufhörlich foltern. Der Schatten des Erschlagenen verfolgte den überall hinflüchtenden Mörder; von den Felsenklippen, von den Gebirgen, und aus den Thälern hörte er den Widerhall der Stimme des Ermordeten, die um Rache schrie. Die Natur, deren heiligste Gesetze er verletzet hatte, strafte ihn mehr, als alle Galgen und Schavots der Nachwelt ihn hätten strafen können. . . So lange nun dies glückliche Menschenalter fortdauerte, waren alle positive Strafen, die erst spätere Zeiten ersonnen haben, überflüssig;

die

die natürlichen waren zulänglich, den Uebelthäter zu recht zu weisen.

Aber diese seelige Eintracht unter den Menschen währte nicht lange. Sie waren nicht alle von einerley Gesinnungen und einerley Gemüthsart; natürlich war es also, daß sie sich entzweyten. Die Sitten verwilderten, die Laster nahmen überhand, unbändiger wurden die Leidenschaften, und jeder hieng mit Ungestümm seiner Begierde nach, die er auf Unkosten seines Mitmenschen zu befriedigen suchte. Die heiligsten Bande der Geselligkeit wurden zerrissen, Menschen wurden Ungeheuer, jeder des andern Raubthier. Privatrache ward zur herrschenden Mode; jede Beleidigung mit neuen Beleidigungen gerochen, jede Mordthat mußten andere noch grausamere Mordthaten wieder vergelten. Auch schon befestigte Staaten konnten nicht völlig diesem Uebel steuren. Häufige Beispiele von solcher Privatrache giebt nicht nur die Geschichte des Israelitischen Volks, sondern auch die Geschichte unsrer Deutschen

Staa-

Staaten, bevor sie auf jezige Verfassung gebracht worden sind *.

Es ist natürlich, daß Staaten, die in ihrer Vollkommenheit emporwuchsen, auch darauf bedacht waren, den verderblichen Mißbrauch der Privatrache abzuschaffen, und durch Festsetzung weiser Strafgesetze den künftigen Unordnungen zuvorzukommen. Diese Strafgesetze, wenn sie ihren Zweck erreichen wollten, mußten dem Geist, den Sitten der Nazion, den Neigungen des Volks, das an Privatrache gewohnt, durch sie dasjenige ersezt haben wollte, was jeder selbst auszuüben sich berechtigt glaubte, so viel als möglich angemessen seyn. Daher sah man anfangs so sehr auf die Gleichheit zwischen Strafe und Verbrechen. Man vermeinte der Gerechtigkeit näher zu kommen, wenn man Gleiches mit Gleichem zu vergelten, jedem Laster ein Aequivalent an Strafe entgegen zu setzen suchte, besonders da

bey

* Schmidts Geschichte der Deutsch. B. II. Kap. 8. B. III. Kap. 7. B. IV. Kap. 12.

bey der Privatrache die Strafe meistens übertrieben wurde. Daher ward durchgängig bey allen kultivirten Völkern die Todesstrafe wider den Mörder verordnet; daher das allgemeine Vergeltungsgesetz: Leben für Leben, Blut für Blut u. s. w. Es waren dennoch solche Strafen nicht nur auf die damaligen Zeitverhältnisse passend, sondern sie beweisen auch, wie sich allmälig der menschliche Geist entwickelt, und wie die Staaten stufenweise in ihrer Vollkommenheit gestiegen sind. Kein Sprung ist auch hier möglich; alles geschieht nach den Gesetzen der Stätigkeit, in der moralischen Welt so, wie in der phisischen. Staaten sowohl als einzelne Menschen müssen alle Perioden des Kinderalters durchlaufen, ehe sie männliche Festigkeit erhalten. Es war schon vieles für sie gewonnen, daß man anfieng, den Uebelthäter vor willkührlicher Rachgier des Beleidigten zu sichern, und ein Gleichverhältniß zwischen Verbrechen und Strafe einzuführen. So ohngefehr denke ich mir das Entstehen der Todesstrafen bey allmäliger Vervollkommnung unsrer Staaten.

Allein sind solche Strafen auch noch für das jezige Zeitalter schicklich? können die Todesstrafen aus dem Grunde gerechtfertiget werden, weil sie die angemessenste Vergeltung für das Böse sind, das durch den Verbrecher ist bewirkt worden? Wenn auch die Zeitverhältnisse, und die übrigen Umstände, deren geschehene Veränderung auch allerdings eine Abänderung in den bereits üblichen Strafgesetzen erforderte, nicht in Betracht gezogen werden; so kann doch eine reifere Ueberlegung eine solche Widervergeltung nie billigen. Daß jemand ruchlos und lasterhaft gehandelt hat, kann keinen Dritten berechtigen, eben so zu handeln, wie er; eine geschehene Mordthat giebt dem Richter das Recht nicht, eine neue Mordthat an dem Mörder zu begehen: es heist dieses ein Uebel durch das andere vergüten wollen, und die Mordthaten vervielfältigen. Wie ungereimt würde nicht auch eine solche Vergeltung seyn, wenn man sie auf einige andere Laster z. B. Blutschande, Ehebruch u. dgl. ausdehnen wollte? — — Gesezt auch, es sey recht, daß man

Glei-

Gleiches mit Gleichem vergelte; so würde es dennoch wenig Fälle geben, wo die Todesstrafe wider den Mörder von dem Richter verhängt werden dürfte. Denn um eine solche Gleichheit zwischen Verbrechen und Strafe zu treffen, müßte nicht bloß das **Objektive** der Handlung, sondern auch das **Subjektive** derselben in Anschlag gebracht werden, d. i. die tödtende Handlung des Verbrechers und jene des strafenden Richters müßten **objektivisch** und **subjektivisch** gleich seyn; denn sieht man nur bloß auf die objektive Gleichheit, so hat auch der, welcher auf die unschuldigste Art dem andern das Leben nimmt, sein Leben verwirkt, welches offenbar ungerecht ist. Es müßte also zuförderst auf die subjektive Gleichheit gesehen werden, d. i. die Beweggründe des Mörders, da er die Mordthat vollzog, und die Beweggründe des Richters, da er das Todesurtheil über ihn ausspricht, müßten beiderseits abgewogen, gleiche Stärke haben, müßten mit gleicher Heftigkeit auf den Entschluß dringen. Es wird aber wohl schwer

hal-

halten, diese Gleichheit zwischen beiderseitigen Beweggründen in Hinsicht ihrer Stärke anzutreffen; denn der Mörder tödtete in der Hitze des Affekts, im Sturm der Leidenschaft, oft aus dringendem Bedürfniß, aus Verführung, immer im verwirrten Gemüthszustande, mit halbem Bewußtseyn; und der Richter tödtet mit kaltem Blut, bey der ruhigsten Ueberlegung, nach langwieriger Prüfung, mit deutlicher Einsicht und völligem Bewußtseyn. Es sind also die Gründe des Verbrechers die Uebelthat zu vollstrecken, ungleich stärker, als die Gründe des strafenden Richters. So kaltblütig, so gelassen und gleichgültig, wie der Richter ein Todesurtheil ausspricht, ist nie ein Bösewicht, da er eine Mordthat begehet. Es fällt also die Gleichheit in Ansehung der subjektiven Gründe weg; es kann folglich auch die Todesstrafe aus diesem Grunde der Gleichheit zwischen Strafe und Verbrechen, indem er nicht besteht, auch nicht gerecht seyn. Man hat also bey der Einführung der Strafen, die das geschehene Böse wieder vergelten und

gleich

gleich machen sollten, nur auf die objektive und nicht zugleich auf die subjektive Gleichheit gesehen, nur die Sache einseitig betrachtet, welches ungerecht ist. Versteht man aber diese Gleichheit nur von den Folgen, die das Verbrechen nach sich zieht, so daß man diesen eine angemessene Strafe will entgegen setzen, wodurch das Uebel gehoben werde, das sonst daraus erfolgen würde: so muß man allerdings ein solches Gleichverhältniß zwischen Verbrechen und Strafe billigen; aber ob und wie fern die Todesstrafe hiezu verhülflich sey, ist aus dem abzunehmen, was vorhin von der Abhaltung und Abschreckung gesagt worden ist.

Will man es auch gelten lassen, daß die Strafe gerecht sey, die dem Verbrechen nur objektivisch betrachtet gleich ist; so wird man es doch als unbillig anerkennen müssen, jene Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, die mit diesem gar in keinem Gleichverhältniß stehen. Wie kann es nach diesem Maaßstab gerecht seyn, einen Dieb zum Tode verurtheilen

len, der nur einige Glücksgüter dem andern entwendet hat? wo ist hier Gleichheit zwischen Verbrechen und Strafe, da alle Erdeschätze nicht zureichen, das leben eines Menschen aufzuwiegen? Daher haben einige der scharfsinnigsten Weltweisen, die auch sonst der Gerechtigkeit der Todesstrafe beipflichten, Bedenken getragen, dieselbe wider den Diebstahl zu rechtfertigen. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß mancherley Umstände die Dieberey begleiten können, die sie strafbarer machen, aber daß auch hiebey die Schuld des Diebes leicht übertrieben werde, ist nicht minder unleugbar. Jede Art von Gewaltthätigkeiten schon für einen Angriff auf das leben der Person halten, ist juristische Erdichtung, die nach Mordsucht schmeckt, kein von der prüfenden Vernunft gebilligter Grundsatz; wider einen Einbruch, der den Dieb um einige Kreuzer bereichert hat, den Galgen verordnen, ist überhaupt keine angemessene Strafe, die auch aus dem Grunde des Gleichverhältnißes zwischen Verbrechen und Strafe nicht gutgeheissen werden kann.

Es kann um so weniger die Todesstrafe wider den Diebstahl gerechtfertiget werden, je leichter es einem Staat ist, durch andere gelindere Mittel diesem Uebel vorzubeugen; und man weis bereits aus Erfahrniß, daß weise Polizeyanstalten mehr vermogen, die Diebereyen zu verhindern, als alle Strengheit im Strafen. Der Dieb fürchtet mehr den schlauen, alles ausspähenden Polizeywächter, als die an unsern Landstrassen paradirenden Galgen und Räder, mehr als alles Unglück, das je einen seiner Brüder getroffen hat.

Es verdienet noch zulezt ein anderer Grund in Erwägung gezogen zu werden, der vieleicht eine Mitveranlassung war, warum man härtere Strafen wider die Verbrecher zu gebrauchen angefangen hat. Die Regenten roher Völker mußten um ihren Staat zu befestigen, sich und ihren Gesetzen bey ihren Untergebenen Ansehen zu verschaffen suchen; dieses aber zu erzielen war kein angemesseneres Mittel, als der Gebrauch einer grösseren Strenge

bey der Bestrafung der Uebertreter ihrer Gebote. Der rohe ungesittete Mensch kann nicht besser als durch Furcht der Strafe in Schranken gehalten und zur Beobachtung der Gesetze angetrieben werden; er muß fühlen, was es auf sich habe, die Gesetze verschmähen, Vernunftvorstellungen haben auf ihn keine Wirkung. Dies machte also ein härteres Verfahren wider die Verbrecher, und folglich auch die Todesstrafe, die härteste unter allen Strafen nöthig. Es war hiebey noch nicht gnug, schlechterdings den Verbrecher mit dem Tode zu strafen; es mußte dieses zugleich mit gewissen feyrlichen Zurüstungen, die auf die Sinne besser wirkten, vollzogen werden. Den Verbrecher schlechthin umbringen, schien zu gelinde zu seyn; jemanden sterben sehen war zu alltäglich, als daß es auf rohe Gemüther heftigen Eindruck hätte machen können. Man ersann daher allerley Marter, die den Tod dem Uebelthäter desto schmerzhafter, und das Schauspiel den Zuschauern desto rührender machten, um sie hiedurch zur Abschreckung des begangenen

nen Lasters aufzuregen. Hieraus läßt es sich begreifen, wie nicht nur die Todesstrafen schlechthin, sondern auch die grausameren derselben entstanden sind. Die Geschichte fast aller noch ungebildeter Völker rechtfertiget auch den Gebrauch solcher Strafen; denn gringe Verbrechen werden nicht nur bey ihnen mit dem Tode bestrafet, sondern auch die schreckbarsten Todesarten sind unter ihnen sehr gebräuchlich. Gelindere Strafen würden bey ihnen wenig früchten; sie müssen angeschärft werden, damit sie bis in das Innere dringen und die grobe fühllose Masse erschüttern, wenn sie Nutzen schaffen sollen. Und was hindert es, auch jezt noch, (wird man hieraus folgern können), wider zügellose Unterthanen, bey denen alle gelindere Mittel nichts vermogen, solche Strenge gebrauchen, und durch härtere Strafen das erzwingen, was durch Milde nicht kann zuwege gebracht werden? Giebts nicht noch heut zu Tage in allen Staaten solche halsstarrige Bösewichter, die nur aus Furcht der Strafen können im Zaum gehalteu werden?

und ists nicht besser, einige unruhige Köpfe aus dem Staat tilgen, als durch deren Duldung den bessern Theil desselben um seine Sicherheit bringen, und alles der Verwirrung Preiß geben? nicht besser, ein faules Glied wegschneiden, als den ganzen Staatskörper der Gefahr aussetzen, zu Grunde zu gehen? hat nicht die Erfahrung schon oft gezeigt, daß zerrüttete Staaten durch die Strenge ihrer Oberhäupter wiederhergestellt worden sind? wie werden anders Kriegsheere von Hunderttausenden in Ordnung erhalten, als durch strenge Mannszucht? warum dringt man denn also auf die Abschaffung jener Strafen, die zum Besten des Ganzen gereichen? warum will man aus weibischer Empfindeley eines unnützen Gesindels schonen, das kein besseres Loos, als den Tod verdienet?

Um nicht voreilig hierauf zu antworten, wird es nöthig seyn, stuckweise die wichtigsten dieser Gründe durchzugehen. Man muß es gerne eingestehen, daß wo die Gemüthsart der Menschen roher ist, man auch verhältnißmäs-

sig

sig härter wider die Verbrecher verfahren dürfe; und deswegen schon würde es ungereimt seyn, noch zu unsern Zeiten, wo die Gemüthsart der Menschen sanfter geworden, und die Sitten so sehr verfeinert sind, jene Strafen gebrauchen wollen, die nur auf rohe Menschen passend waren. In eben dem Maasse, wie eine Nazion aufgeklärter wird, nimmt auch die Empfindlichkeit der einzelnen Mitglieder zu, und diese Zunahme macht es nothwendig, daß man die Schärfe der Strafen verringere. Die Zerfleischungen und die Schläge, die der abgehärtete Wilde ohne merklichen Schaden erdulden kann, sind für den verfeinerten Städtling tödtend; und die grausameren Strafarten, die einem rauhen Volk vielleicht zum abschreckenden Beispiel dienen, erweichen nur gefühlvolle Seelen zum unmuthsvollen Mitleid. Je roher der Mensch ist, desto mehr ist er in der Gefühllosigkeit dem Thiere gleich, und desto weniger simpatisirt er mit seinen leidenden Mitgeschöpfen; daß aber aus diesem Grunde die Todesstrafen und zwar die

schreckbarsten unter ihnen desto unentbehrlicher werden, ist keine Folge. Wie unempfindlicher überhaupt der Mensch ist, desto weniger fürchtet er auch den Tod und alle ihn begleitenden Qualen; desto weniger bezieht er die Strafen, die er an seinen Mitmenschen vollziehen sieht, auf sich. Gefühllos gegen die Leiden anderer kann er an den blutigen Schauspielen seine Augen weiden, ohne daß dies für ihn eine weitere Folge hätte. Die unmenschlichste Tiranney orientalischer Despoten hat auf die Sittenverbesserung ihrer Unterthanen, und auf die künftige Verhinderung der Uebelthaten wenig Einfluß: entweder sucht der gedruckte Sklave arglistig die Gesetze zu hintergehen, und hiedurch den angedroheten Strafen zu entweichen, oder achtet sein Leben für nichts, das er so wenig in seiner Gewalt hat. Daher der leichte Entschluß der Negersklaven zum Selbstmord. Der grausamste Märtertod, mit dem die Uebelthäter bey rohen Völkern bestraft werden, ist also auch dort unnütz, um den Zweck zu erreichen, der dadurch erzielet

let werden soll, nemlich die Verhinderung fernerer Uebertretungen.

Um noch genauer hierüber urtheilen zu können, darf man nur untersuchen, obs besser sey, daß die Volksbeherrscher ihre Unterthanen mit Schärfe oder Milde regieren, daß sie sich ihnen furchtbar machen, und ihre Gesetze mit dem Blut derer Uebertreter versiegeln, oder durch einnehmende Leutseligkeit die Herzen gewinnen, durch Liebe die Gemüther an sich ziehen und zur Beobachtung der Gesetze lenken? obs besser sey, daß Millionen vor der Rache ihres Regenten zittern, oder ihn als ihren wohlthätigen Vater verehren? Ich will mich in keine tiefe phychologische Untersuchungen einlassen, um zu bestimmen, was einerseits die Furcht der Strafen, und anderer Seits die Liebe auf das Gemüth des Menschen vermag; sondern tägliche Erfahrungen sollen gnug seyn, um zu zeigen, wie viel Vorzüge eine liebreiche Regierung vor jener strengen habe, die nur überall Furcht und Schrecken verbreitet... Was der Mensch aus Furcht der

Strafe

Strafe thut, das thut er gezwungen; nichts ist aber der menschlichen Natur mehr zuwider, als der Zwang. Wo die Kräfte kein freyes Spiel haben, sondern sich Sklavisch nach anderer Willkühr richten müssen, da sind sie auch nur in so ferne thätig, als sie durch das Triebrad des Zwangs in Bewegung gesezt werden; steht dieses stille, so hört alle Wirksamkeit auf, die thätigen Kräfte sinken wie in einen Schlummer, woraus sie nicht erwachen, bis der Zwang sie von neuem aufweckt und in Bewegung sezt. Das Kind lernt gezwungen nur so viel, als ihm vorgeschrieben ist; beym freyen lernen wird es aus liebe mehr thuen, als man von ihm fordern könnte. Der Siamesische Sklave frohnet ein halbes Jahr seinem König, das andere halbe Jahr sizt er müssig zu Hause auf seiner Matte, thut nichts, bis ihn der Befehl des Königs zu neuen Frohndiensten auffodert. Daher der Ruhestand der Kultur in Despotischen Reichen, wenn sie einmal eine gewisse Stufe davon erreicht haben. — Daher das ewige Einerley in ihren Sitten

und Gebräuchen. Wer gewohnt ist, mit sklavischem Gehorsam sich nach den Vorstellungen anderer zu richten, dem vergeht die Lust selbst zu denken, und durch neue Kenntnisse sich empor zu heben. Daher blieb auch in unsern Staaten der menschliche Geist in seinem Fortstreben so weit zurück zu Zeiten, da man noch über Gewissen und Verstand so sehr despotisirte. Der Despotismus er betreffe Geist oder Körper, Verstand oder Wille, hat überall einerley Wirkung; das Resultat davon ist Lähmung der freyen Kräfte, Stillstand fernerer Entwicklung. Es ist wahr, er kann zuweilen plötzliche Revolutionen, schnelles emporsteigen irgend einer Kunst oder Wissenschaft bewirken; aber so bald die Ruthe aufhört, dem Sklaven zu drohen, sinkt er jählings in vorigen Zustand zurück. Eine gespannte Feder springt mit vermehrter Schnellkraft in ihre natürliche Lage zurück, so bald sie ihr freyes Spiel wieder erhält.

Auch der übertriebene Zwang und die ausserordentliche Strenge, wodurch man hin und wie-

wieder die heutigen Kriegsleute sucht in Ordnung zu halten, hat noch lange den erwünschten Erfolg nicht, den man sich davon zu versprechen scheint. Man wirds dem Krieger bald absehen können, ob sein Befehlshaber ein Despot, oder ein liebenswürdiger Oberer ist; unter diesem wird er gerne und mit froher Miene seine Pflichten erfüllen, gerne sein Blut und Leben wagen, wo es von ihm geheissen wird, da er hingegen unter jenem trüb und murrisch ist, widerspenstig sein Amt verrichtet, heimlich dem Tyrannen fluchet, dem er gehorchen muß, und lieber dessen Verderben sieht, als dessen Rettung. Nie wird der gezwungene, mißhaltene Miethling die Früchten hervorbringen, die man sich von dem freyen Bürger, der von seinen Feldherrn geachtet wird, versprechen kann; nie wird wahrer Heldenmuth solchen Sklaven beseelen, der nicht von eigener sondern fremder Kraft regieret wird. Schändlich ists, daß Menschen, wie ungezähmtes Vieh gehütet, daß jene, die dazu bestimmt sind, Länder zu beschützen, selbst am ärgsten bewahrt werden müssen! Und was kann man sich in einem wirklichen Feldzug gutes von dergleichen Kriegern versprechen? Der Sklaverey müde, denken sie nur auf Gelegenheit, das Joch von sich abzuwerfen, auszureissen, oder zu dem Feinde überzulaufen, in Hofnung bey diesem ein besseres Loos zu finden,

oder

oder wenn sie aus Noth treu bleiben, streiten sie ohne Selbstkraft, wie todte Maschinen, die von andern willkührlich hin und her bewegt werden, oder stürzen sich aus Ueberdruß ihres Lebens in die Heere der Feinde, um rühmlich ihr Leben zu endigen, oder wenn noch vieleicht bey einigen ein Schimmer der Tapferkeit statt findet, so sind nur selbstsüchtige Neigungen die Triebfedern ihrer Handlungen; Vaterlandsliebe, ächter Patriotismus liegen weit ausser ihrem Kreise. Nein, Härte, Zwang, Furcht der Strafen sind die ächten Mittel nicht, Menschen zu beherrschen: aus Liebe thut der Unterthan mehr, als von ihm gefordert wird; gezwungen thut er auch das nur halb, was er thuen muß; Liebe macht das Beschwerliche leicht, Zwang das Leichte beschwerlich; Liebe mildert und erweichet rohe Gemüther, Zwang verhärtert und erbittert sie nur. Durch Gewalt kann plötzlich Ordnung aber keine dauerhafte bewirkt werden; eine stete Festigkeit muß ihr die Liebe geben.

Endlich kann die Strenge, womit der Regent wider seine Unterthanen verfährt, für ihn selbst die nachtheiligsten Folgen haben. Denn wer hat mehr von seinen Unterthanen zu fürchten, als der Tyrann, der sie mißhandelt? wer ist unsicherer auf seinem Throne, als der Despot, und wer wandelt sicherer in

der

der Mitte seines Volks umher, als der gütige, Menschenfreundliche Regent, der nur Segen über seine Unterthanen verbreitet, und als Vater von allen geliebet wird? Wer am meisten gefürchtet wird, hat immer selbst am meisten zu fürchten; wer von allen geliebet wird, hat nichts zu fürchten*. Das härtere Verfahren eines Regenten wider seine Untergebene verräth nur Schwäche: der Schwache fühlt seine Ohnmacht und sucht sein Ansehen, das aus Mangel guter und gefälliger Eigenschaften zu Boden sinkt, durch Strenge zu behaupten; der kraftvolle Monarch ist aus Grosmuth schonend, und zeichnet sich durch edle Nachgiebigkeit aus. Liebe ist der mächtige Scepter weiser Regenten, mit dem sie die Herzen ihrer Unterthanen nach Willkühr lenken, mit dem sie Menschen besiegen und Welten erobern. Regenten sind die Stellvertreter der Gottheit; sie sollen also, wie diese, die Geschöpfe beseeligen, nur Wohlthaten ertheilen, nicht Schrecken verbreiten,

nicht

* Beispiele der Furchtsamkeit orientalischer Despoten s. in de la Loubere I. 316. Der Sicilianische Tyrann Dionysius sengte sich, aus Furcht umgebracht zu werden, den Bart mit einer glüenden Kohle ab, um sich nicht dem Scheermesser eines Barbiers anzuvertrauen. Cic. de Off. Lib. II. C. 7.

nicht Verderbniß und Tod verkündigen, nicht die Leiden der Menschen ohne Noth vermehren. Wer dieses wohlthätige Menschengefühl für Empfindeley hält, mißkennet den Werth der Menschheit, und verunehret die Gottheit, deren vortrefflichstes Geschenk es ist. Und hierinn ist keine Ausnahme zwischen Menschen und Menschen; alle sind zu einem Zweck vorhanden, alle sind Geschöpfe eines Gottes, alle haben auf ihr Daseyn gleichen Anspruch; dieses dem verwürflichsten Sklaven ohne Noth rauben, ist dem Gefühl der Menschheit und der gesunden Vernunft zuwieder.

Man könnte noch zur Rechtfertigung der Todesstrafe das Ueberhandnehmen der Uebelthaten vorschützen, wodurch milde Regenten, die bereits die Todesstrafe in ihren Staaten abgeschafft haben, wieder bewogen worden sind, sie abermal einzuführen. Allein man irrt sich sehr, wenn man glaubt, daß die Vermehrung der Uebelthaten eine Folge sey von der Abschaffung oder Verminderung der Todesstrafen. Der Grund der sich anhäufenden Uebel liegt vielmehr in dem allgemeinen Sittenverderbniß, welches durch die Todesstrafe nicht gehoben wird. Man suche durch die Wege der Belehrung die Sitten zu verbessern, man verbanne aus den Staaten den Luxus, oder setze ihm wenigstens engere Grenzen, und die Uebelthaten

wer=

werden sich vermindern, und die Strafen entbehrlicher werden. Von jeher war der Luxus eine Hauptursache des Untergangs ganzer Staaten so wohl, als einzelner Menschen, und ist es auch noch. Der Mensch will immer höher hinanstreben, er muß in irgend einer Eigenschaft seines Gleichen übertreffen, oder ihm wenigstens gleich kommen: je weniger innere Geisteskräfte er nun in sich fühlt, diesen Trieb zu befriedigen, desto mehr sucht er sich in dem Aeussern hervorzuthuen; er sparet keinen Aufwand, seine eingebildete Grösse zu zeigen. Jedem Stand, jedem Geburtsrange, jedem Amt oder Würde hat daher der Luxus seinen etiquettmässigen Aufwand vorgeschrieben; Haus und Hausgeräthe, Kleidung und Nahrung, Wartung und Bedienung müssen diesen angemessen seyn; etwas hievon unterlassen würde verächtlich scheinen. Wie leicht übersteigen hier die jährlichen Auslagen die Einnahmen nicht? und dieses ist unvermeidlich, wenn unvorhergesehene Fälle sich ereignen, die einen grössern Aufwand erfordern z.B. wenn die Lebensmittel theuerer werden, wenn die Familie anwächst, wenn häufiger Gesellschaften gehalten, häufiger gespielet wird, u. dg. Man nimmt seine Zuflucht zum Schuldenmachen, in Hofnung bey günstigeren Umständen sie zu tilgen; allein die Hofnung schlägt fehl, die Schulden wachsen an, der Untergang ist unvermeidlich. Seine so lange behauptete Lebensart abänderen,

den

den Aufwand einschränken — — hieß seinen Stand, seine Familie schänden; man denkt daher auf Ränke, sich zu behaupten; man greift die Kasse an, verschleudert die zur Verwahrung anvertrauten Gelder, betrügt den Staat, verkäuft die Gerechtigkeit, verräth sein Vaterland; der Mensch steht unvermerkt im Abgrund der Laster, wohin er almälig hinabgesunken ist. Der Verdacht fällt auf den Betrüger, die Gewalt zieht ihn ein, er muß zur Strafe am Pranger stehen, muß Gassen kehren, wird zum Schiffziehen oder zum Tode verdammet. Alle diese Strafen früchten wenig, um den Luxus zu hemmen, oder das Sittenverderbniß zu heben, woher das Uebel abstammt; es stürzen ihrer mehrere in diesen Schlund hinein, weil sie den nämlichen Weg gehen, und nicht eher den Irrthum bemerken, bis sie in der Schlinge sind. Die Strafe hat auf jene besonders, die am meisten dadurch abgeschreckt werden sollten, wenig Eindruck. Die Freunde des Gefallenen wollen ihre Ehre retten, indem sie den Fehler zu verkleinern suchen, oder noch gar die Schuld auf die Regierung schieben: die Noth hat ihn dazu gezwungen, heißt es; er ist das Opfer seiner Familie geworden, die er aufrecht erhalten wollte; die Regierung hat ihn nicht gnug belohnt, und er mußte Betrüger werden, um hinlängliches Auskommen zu haben, u. dg. Man denke daher mit mehrerem Ernst darauf, die Quelle dieser Uebel zu verstopfen, als sie zu bestrafen; man greife das Uebel bey der Wurzel an, und die verderblichen Folgen davon lassen von selbst nach; man suche die Ursachen der Krankheit zu heben, wenn man dem Kranken eine dauerhafte Gesundheit verschaffen will, nur blos ihren Wirkungen entgegen arbeiten, ist die Krankheit auf einige Zeit zurückhalten, aber nicht heilen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schüren, P. J. von

Wann läßt sich in wohleingerichteten Staaten die Todesstrafe rechtfertigen?
eine Inauguralfrage

Köln ; Bonn 1788

Bamberg, Staatsbibliothek -- Diss.o.4#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11446784-2
VD18 1187645X-004